

# **Organisations- und Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Düsseldorf im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**

Aufgrund des § 3 (5) der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge vom 26.08.2022 gibt sich der Bezirksverband Düsseldorf folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Bereich, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Bezirksverband Düsseldorf ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Bezirksverband umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Sitz in Köln. Den Sitz der Geschäftsstelle regelt die Landesgeschäftsführung in Abstimmung mit dem Regionalausschuss Rheinland.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Bezirksverband nimmt in seinem Bereich die allgemeinen Aufgaben des Volksbundes gemäß § 2 der Satzung, soweit sich der Bundesverband oder der Landesverband NRW die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht vorbehalten, und gemäß § 8 der Satzung, soweit sich der Landesverband NRW Aufgaben nicht vorbehält, wahr.

## **§ 3 Gliederung des Bezirksverbandes**

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in die Kreisverbände Düsseldorf, Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Viersen, Wesel und Wuppertal. Die Kreisverbände bilden Ortsverbände auf der Basis ihrer kommunalen Gliederung.
- (2) Die Gliederungen nehmen in ihrem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes wahr.
- (3) Die Gliederungen sollen in ihrem Bereich Mitgliederversammlungen durchführen und einen eigenen Vorstand wählen. Findet keine Mitgliederversammlung statt, wird der/ die Vorsitzende jeder Gliederung durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederung berufen. In jedem Fall bedarf der/die Vorsitzende der Bestätigung durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederung.

## **§ 4 Organe des Bezirksverbandes**

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind

1. die Bezirksmitgliederversammlung,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksvorsitzende/ die Bezirksvorsitzende,
4. der Bezirksschatzmeister/ die Bezirksschatzmeisterin.

(2) Die Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Volksbundes dürfen nicht Mitglieder der Organe nach § 4 (1) Nr. 2 - 4 sein.

## **DIE BEZIRKSMITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 5 Zusammensetzung**

(1) Der Bezirksmitgliederversammlung gehören an:

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
2. Die Mitglieder des Bezirksverbandes, die ihren ersten Wohnsitz im Regierungsbezirk Düsseldorf haben und ihren Mitgliedsbeitrag im Laufe der vorangegangenen 12 Monate entrichtet haben.
3. Der/ die Vorsitzende des Landesverbandes NRW und der Landesgeschäftsführer/ die Landesgeschäftsführerin haben das Recht beratend an der Bezirksmitgliederversammlung teil zu nehmen.
4. Der Regionalgeschäftsführer/ die Regionalgeschäftsführerin und die Kreisgeschäftsführer/ die Kreisgeschäftsführerinnen nehmen beratend an der Bezirksmitgliederversammlung teil.
5. Gäste können nach Maßgabe des Bezirksvorsitzenden/ der Bezirksvorsitzenden eingeladen werden.

### **§ 6 Aufgaben der Bezirksmitgliederversammlung**

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung ist oberstes Organ des Bezirksverbandes.

(2) Der Bezirksmitgliederversammlung obliegt

1. den Bezirksvorstand, mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden, zu wählen und abuberufen;
2. die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes zu beschließen;
3. den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes entgegenzunehmen;
4. den Bezirksvorstand zu entlasten;
5. die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung zu wählen;
6. die Ernennung verdienter Vorstandsmitglieder des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern zu beschließen; die Abstimmung hierüber erfolgt geheim;
7. Ehrungen vorzunehmen;
8. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksvorstandes zu entscheiden.

## **§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Bezirksmitgliederversammlung**

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung soll alle zwei Jahre, mindestens jedoch alle vier Jahre stattfinden.

(2) Die Bezirksmitgliederversammlung wird von dem/der Bezirksvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Bezirksverbandes einberufen.

(3) Der Tag, an dem die Bezirksmitgliederversammlung stattfindet, ist den Mitgliedern und den Gliederungen des Bezirksverbandes, dem/ der Landesvorsitzenden, sowie der Landesgeschäftsstelle mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

(4) Die Einberufung geschieht durch Einladung, die den Mitgliedern des Bezirksverbandes spätestens zwei Wochen vor der Tagung zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übersenden ist.

(5) Die Bezirksmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Anträge**

(1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich oder per E-Mail bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem/der Bezirksvorsitzenden einzureichen. Die Bezirksmitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob sie dem Antrag stattgeben will.

(2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

## **§ 9 Verlauf der Bezirksmitgliederversammlung**

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung wird von dem/der Bezirksvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Bezirksvorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Bezirksmitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und ihren Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist. Nach der Wahl eines Schriftführers/ einer Schriftführerin stellt die Bezirksmitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

(3) Der Sitzungsleiter/ die Sitzungsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer/ die Schriftführerin der Bezirksmitgliederversammlung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragsteller/ Antragstellerinnen erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort. Vertreter/ Vertreterinnen von Vorlagen haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(4) Für die Wahl des/ der Bezirksvorsitzenden bestellt die Bezirksmitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter/ eine Wahlleiterin.

## **§ 10 Beschlussfassung der Bezirksmitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied der Bezirksmitgliederversammlung hat eine Stimme.

(2) Die Bezirksmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit. Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Über Beschlüsse wird in der Regel offen, auf Verlangen der Mehrheit muss geheim abgestimmt werden.

(4) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(5) Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen abgestimmt werden.

## **§ 11 Niederschrift**

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, den Gang der Verhandlungen, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Bezirksverbandes auf Verlangen und der Landesgeschäftsstelle obligatorisch binnen zwei Monaten zu übersenden.

## **Der Bezirksvorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksschatzmeister/ der Bezirksschatzmeisterin, dem stellvertretenden Bezirksschatzmeister/ der stellvertretenden Bezirksschatzmeisterin, mindestens einem Vertreter/ einer Vertreterin des Jugendarbeitskreises (JAK) und mindestens drei Beisitzern/ Beisitzerinnen und den Vorsitzenden der Kreisverbände.
- (2) Der Bezirksvorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden der Kreisverbände durch die Bezirksmitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre, unbeschadet des der Bezirksmitgliederversammlung zustehenden Rechts der Abberufung. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Vorstand ausüben.
- (3) Scheiden der/die Bezirksvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin vorzeitig aus, so bestimmt der Bezirksvorstand, wer bis zur nächsten Bezirksmitgliederversammlung die Geschäfte des Bezirksvorstandes führt.
- (4) Scheidet ein anderes durch die Bezirksmitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Bezirksmitgliederversammlung.
- (5) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der/die Bezirksvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur nächsten Bezirksvorstandswahl weiter.
- (6) Ehrenmitglieder des Bezirksvorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Regionalgeschäftsführer/die Regionalgeschäftsführerin und der/die für den Bezirksverband zuständige Bildungsreferent/Bildungsreferentin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksverbandes teil.

### **§ 14 Aufgaben des Bezirksvorstandes**

- (1) Der Bezirksvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Bezirksverbandes. Er hat die Aufgaben gemäß § 2 der Geschäftsordnung und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen wahrzunehmen und für die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes, des/der Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters/ der Landesschatzmeisterin, des Landesvertretertages und der Bezirksmitgliederversammlung zu sorgen. Der Bezirksvorstand kann den Gliederungen Richtlinien und Weisungen geben. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Regionalgeschäftsstelle.
- (2) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere
  1. über die Einberufung der Bezirksmitgliederversammlung
  2. zu beschließen und deren vorläufige Tagesordnung festzusetzen;

3. der Bezirksmitgliederversammlung über die Tätigkeit des Bezirksvorstandes zu berichten;
4. darauf zu achten, dass die Aufgaben des Bezirksverbandes im Rahmen der zugeteilten Mittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung des Volksbundes erfüllt werden;
5. die Kreisvorsitzenden zu berufen, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gewählt worden sind;
6. für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Bezirksvorstandes, das nach § 6 (2) Nummer 1 der Geschäftsordnung gewählt wurde, eine Ersatzwahl vorzunehmen;
7. die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Bezirksmitgliederversammlung;
8. zwei Vertreter/ Vertreterinnen in den Regionalausschuss zu entsenden.
9. über Ehrungen und weitere Auszeichnungen zu beschließen.

(3) Der Bezirksvorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf den Bezirksvorsitzenden/ die Bezirksvorsitzende, auf andere Mitglieder des Bezirksvorstandes oder auf die Vorstände der Kreisverbände übertragen.

### **§ 15 Aufgaben des/ der Bezirksvorsitzenden**

(1) Der/ die Bezirksvorsitzende leitet die Geschäfte des Bezirksvorstandes. Er/ sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes.

(2) Der/ die Bezirksvorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in kann einzelne seiner/ ihrer Befugnisse auf andere Mitglieder des Bezirksvorstandes oder auf Vorsitzende von Gliederungen übertragen.

(3) In Fällen, die von den zuständigen Organen des Bezirksverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der/die Bezirksvorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bezirksschatzmeister/ der Bezirksschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister/ der Landesschatzmeisterin. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Der/ die Bezirksvorsitzende hat diese Entscheidung den zuständigen Organen des Bezirksverbandes in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der/ die Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband im Regionalausschuss und nimmt dessen Vorsitz im 1-jährigen Turnus wahr.

### **§ 16 Aufgaben des Bezirksschatzmeisters/ der Bezirksschatzmeisterin**

(1) Der Bezirksschatzmeister/ die Bezirksschatzmeisterin überwacht im Auftrage des Bezirksvorstandes das gesamte Finanzwesen des Volksbundes im Bezirksverband und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Der Bezirksschatzmeister/ die Bezirksschatzmeisterin ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Volksbundvermögens im Bezirksverband verantwortlich.

(2) In wichtigen Angelegenheiten hat er/ sie das Einvernehmen mit dem/ der Bezirksvorsitzenden und dem Landesschatzmeister/ der Landesschatzmeisterin herzustellen.

(3) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Bezirksschatzmeister/ die stellvertretende Bezirksschatzmeisterin, wenn er/ sie den Bezirksschatzmeister/ die Bezirksschatzmeisterin vertritt.

### **§ 17 Aufgaben des Regionalgeschäftsführers/ der Regionalgeschäftsführerin**

(1) Der Regionalgeschäftsführer/ die Regionalgeschäftsführerin leitet die Regionalgeschäftsstelle. Er/ sie führt, nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der zuständigen Organe und der Weisungen des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Bezirksverbandes.

(2) Der Regionalgeschäftsführer/ die Regionalgeschäftsführerin kann den hauptamtlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen seiner/ ihrer Geschäftsstelle Weisungen erteilen.

### **§ 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksvorstandes**

(1) Der Bezirksvorstand wird von dem/ der Bezirksvorsitzenden nach seinem Ermessen möglichst mit einwöchiger Frist einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksvorstandes hat der/ die Bezirksvorsitzende ebenfalls mit möglichst einwöchiger Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(2) Der Einberufung durch den Bezirksvorsitzenden/ die Bezirksvorsitzende ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Mitglied des Bezirksvorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung befindet der Bezirksvorstand mündlich. Der Bezirksvorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied im Bezirksvorstand hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme führen. Die Kreisvorsitzenden können ihre Stimme an ein anderes Mitglied ihres Kreisvorstandes oder den Kreisgeschäftsführer/ die Kreisgeschäftsführerin delegieren. Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Abgestimmt wird mündlich.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Mitglied des Bezirksvorstandes dem Verfahren oder der Sachentscheidung widerspricht.

(6) Die Sitzungen werden von dem/ der Bezirksvorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder, falls beide verhindert sind, vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Über die Sitzung des Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Gegenstände, der Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse sowie die

„zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter/ von der Leiterin der Sitzung und vom Regionalgeschäftsführer/ der Regional-geschäftsführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und der Landesgeschäftsstelle zu übersenden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vertretertag des Bezirksverbandes Düsseldorf am 01.03.2023 beschlossen. Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am ..... diese Geschäftsordnung bestätigt. Sie tritt damit in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Düsseldorf vom 26.08.2018 außer Kraft.